

Preise für Befundprüfungen von Elektrizitäts- und Trinkwasserzählern

Die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass der Zähler bei der amtlichen Befundprüfung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten.

Der Wechsel des Zählers erfolgt unmittelbar durch den Messstellenbetreiber. Die Gebühren der beauftragten staatlich anerkannten Prüfstelle werden durch diese direkt erhoben und von ÜWL weiterberechnet.

Die Kosten setzen sich aus den nachstehend dargestellten Einzelleistungen zusammen.

Gültig ab: 01.01.2021

1. BEFUNDPRÜFUNGSENTGELT ELEKTRIZITÄTSZÄHLER

Wechsel- und Drehstromzähler für Direktanschluss (andere Zählergrößen nach Aufwand)

Einzelleistung	ohne MWST	mit 19% MWST
Pauschale für Organisation und Verwaltung	270,00 €	321,30 €
Pauschale für Zählerwechsel durch ÜWL	98,00 €	116,62 €
zzgl. Transportkosten Prüfstelle	nach Aufwand	nach Aufwand
zzgl. Befundprüfungsgebühren der Prüfstelle*	Rechnung Prüfstelle	Rechnung Prüfstelle

2. BEFUNDPRÜFUNGSENTGELT TRINKWASSERZÄHLER

Wasserzähler $Q_3=4 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $Q_3=10 \text{ m}^3/\text{h}$ (andere Zählergrößen nach Aufwand)

Einzelleistung	ohne MWST	mit 19% MWST
Pauschale für Organisation und Verwaltung	270,00 €	321,30 €
Pauschale für Zählerwechsel durch ÜWL	98,00 €	116,62 €
zzgl. Transportkosten Prüfstelle	nach Aufwand	nach Aufwand
zzgl. Befundprüfungsgebühren der Prüfstelle*	Rechnung Prüfstelle	Rechnung Prüfstelle

*Die Befundprüfung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle auf der Grundlage der Mess- und Eichverordnung (MessEV), die Gebühren der Prüfstellen ergeben sich aus der der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV) in den jeweils gültigen Fassungen.